



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Ulrich Jochimsen
Klaus-Groth-Straße 12
24937 Flensburg

Karlsruhe, 03. MRZ. 2016

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1641/15 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1641/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Ulrich J o c h i m s e n ,
Klaus-Groth-Straße 12, 24937 Flensburg,

gegen „die Erhebung einer EEG-Umlage auf Eigenverbrauch von
EE-Strom und KWK-Strom“

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 29. Februar 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

Winkler R.H.S. in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts